

**2. Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Aurich**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich vom 10.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Steuergegenstand wird wie folgt geändert:

- 1) Der in § 1 Nr. 1 aufgeführte Steuergegenstand „Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen“ wird ersatzlos gestrichen.
- 2) Die nachfolgend aufgezählten Steuergegenstände der Nummern 2. – 6. rücken nach und werden zu Nummern 1. – 5.
- 3) In § 1 Nr. 4 und 2 treten an die Stelle der „Nummern 5 und 6“ die „Nummern 4 und 5“.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 4 wird „nach § 1 Nr. 1“ ersatzlos gestrichen.

§ 3 Steuerschuldner wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 treten an die Stelle der „Nummern 5 und 6“ die „Nummern 4 und 5“ des § 1.

§ 4 Erhebungsformen wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Abs. 2 und Abs. 3 werden die „Nummern 1 bis 3 und 7“ geändert in „Nummern 1 bis 2 und 6“.
- 2) In § 4 Abs. 4 wird „§ 1 Nr. 3“ gestrichen und durch „§ 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 3) In § 4 Abs. 4 wird „§ 1 Nr. 4“ gestrichen und durch „§ 1 Nr. 3“ ersetzt.
- 4) In § 4 Abs. 5 treten an die Stelle der „Nummern 5 und 6“ die „Nummern 4 und 5“ des § 1.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht wird wie folgt geändert:

- 1) In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden die „Nummern 1 bis 4 und 7“ geändert in „Nummern 1 bis 3 und 6“ des § 1.
- 2) In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden die „Nummern 5 und 6“ geändert in „Nummern 4 und 5“ des § 1.

§ 7 Steuersätze wird wie folgt geändert:

- 1) § 7 Abs. 1 Ziffer 1 wird ersatzlos gestrichen.
- 2) In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 wird „§ 1 Nr. 2 bis 4 und 7“ gestrichen und durch „§ 1 Nr. 1 bis 3 und 6“ ersetzt.
- 3) In § 7 Abs. 2 Ziffer 1 wird „§ 1 Nr. 2“ gestrichen und durch „§ 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 4) In § 7 Abs. 2 Ziffer 2 wird „§ 1 Nr. 1, 3, 4 u. 7“ gestrichen und durch „§ 1 Nr. 2 bis 3 und 6“ ersetzt.

§ 8 Erhebungszeitraum wird wie folgt geändert:

- 1) In § 8 Abs. 1 werden die „Nummern 1 bis 4 und 7“ geändert in „Nummern 1 bis 3 und 6“ des § 1.
- 2) In § 8 Abs. 2 werden die „Nummern 5 und 6“ geändert in „Nummern 4 und 5“ des § 1.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten wird wie folgt geändert:

- 1) In § 12 Abs. 1 und Abs. 3 werden die „Nummern 5 und 6“ geändert in „Nummern 4 und 5“ des § 1.
- 2) In § 12 Abs. 4 werden die „Nummern 1 bis 3“ geändert in „Nummern 1 und 2“ des § 1.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft.

Aurich, den XX.XX.XXX

Stadt Aurich

Feddermann

Bürgermeister